

Satzung

des

**Förderverein Cursillo-Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft –
Geistliche Bildungs- und Begegnungsstätte e.V.**

mit Sitz in 89610 Oberdischingen

(unter Berücksichtigung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.12.2005 gefassten Satzungsänderungen, eingetragen im Vereinsregister am 01.02.2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Cursillo-Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft-Geistliche Bildungs- und Begegnungsstätte und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein Cursillo-Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft - Geistliche Bildungs- und Begegnungsstätte e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 89610 Oberdischingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse, mildtätige, kirchliche und soziale -caritative Zwecke im Sinne des Abschnitts "„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die der Fort- und Weiterbildung im Sinne der religiösen Jugend- und Erwachsenenbildung der Katholischen Kirche dienen. Diese Bildungsmaßnahmen sind sowohl auf Einzelne, als auch auf Gemeinden und Gemeinschaften ausgerichtet, soweit diese kirchlich anerkannt sind.

Der Verein fördert außerdem Maßnahmen, die dem kulturellen Austausch, insbesondere der Pflege der europaweiten Tradition der Jakobus-Pilgerschaft nach Santiago de Compostela dienen; damit sind Initiativen zur Völkerverständigung und zur Förderung der europäischen Einheit verbunden. Insbesondere gehören dazu Projekte religiöser Vertiefung und Erneuerung.

Der Verein fördert vorrangig ideell und materiell die rechtsfähige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft -“, mit dem Sitz in Oberdischingen, wie auch Projekte religiöser Erneuerung im Cursillo – Haus St. Jakobus.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

a.

Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen;

b.

Finanzierung von Maßnahmen kirchlicher Bildungsarbeit, vornehmlich der von der katholischen Kirche anerkannten Cursillo - Bewegung, wie auch zur Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;

c.

Zuschüsse zu laufenden und/oder einmaligen Personal- und Sachkosten, zur Aufrechterhaltung des Zweckbetriebs im Cursillo - Haus St. Jakobus im Sinne von vorstehend lit. a. und b.;

d.

Finanzierungshilfen für Einrichtungen Geistlicher Gemeinschaften und Bewegungen, die der religiösen

Erneuerung dienen und von ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen sind, vornehmlich der von der katholischen Kirche anerkannten Cursillo - Bewegung;

e.

Unterstützung von hilfsbedürftigen Kursteilnehmern, und/oder Mitarbeitern in den genannten Arbeitsfeldern (insbesondere sozial schwache Familien, Erwerbslose, Auszubildende).

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins, Zuwendungen

1.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2.
Die Mitglieder des Vereins einschließlich der Vereinsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig.
3.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen, Beiträge oder sonstigen Zuwendungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.
2.
Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung und dessen Fälligkeit vom Vorstand beschlossen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeit des Vereins;
- b. die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzbericht) durch den Kassenführer, und zwar nach Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer;

- c. die Entlastung des Vorstands;
 - d. die Höhe des Jahresbeitrags;
 - e. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder-versammlung einholen.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Person des Versammlungsleiters; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten, worunter auch Satzungsänderungen zählen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 14 Der Vorstand

1.

Dem Vorstand des Vereins gehören drei Vereinsmitglieder an; er besteht aus

- a. dem Vorsitzenden;
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c. dem Kassenführer.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenführer. Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen in § 11 entsprechend. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2.

Der Vorstand kann auch einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied und nicht Vorstandsmitglied sein muss; der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Kassenführer, je einzeln. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und der Kassenführer nur bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken schriftlich in einem Protokoll abzufassen und vom Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

2.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 17 Die Zuständigkeit des Vorstands

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsbeschlüsse;
- d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- e. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

2.

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Vereinsarbeit auch Fachleute als Berater hinzuziehen, die nicht Vereinsmitglieder sind (z. B. in theologischen oder anderen Fachbereichs-Fragen).

§ 18 Der Kassenführer

Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und leistet für den Verein Zahlungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- a. in erster Linie an die rechtsfähige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft –, mit dem Sitz in Oberdisingen, wenn diese Stiftung zum betreffenden

Zeitpunkt noch eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts ist;

o d e r

b. in zweiter Linie an die Diözese Rottenburg – Stuttgart, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.